



**VERBAND DER DIPLOMIERTEN
MEDIZINISCH-TECHNISCHEN ASSISTENTEN
ÖSTERREICHS**

MITGLIED DER IAMLT

A-1097 Wien, Lazarettgasse 14, Postfach 32
Telefon: (0222) 4800/1520 oder 1521 Durchwahl

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Wien, 3. März 1989

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	GE/9 89
Datum:	9. MRZ. 1989
Verteilt	13.3.89 fe

A. Pöschner

Stellungnahme des Verbandes der diplomierten medizinisch-technischen Assistenten Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geregelt wird.

Der Verband der diplomierten medizinisch-technischen Assistenten Österreichs übermittelt in der Beilage dem Präsidium des Nationalrates die Stellungnahme zum oben genannten Entwurf des zu novellierenden Bundesgesetzes. Wir bemühen uns seit Jahren um diese, für unsere Berufsgruppe so wichtige Novellierung und ersuchen in diesem Zusammenhang, von seiten des Gesetzgebers nochmals prüfen zu wollen, ob es nicht sinnvoll wäre, ein eigenes Gesetz zur Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste zu schaffen.

Mit dem Dank für das Bemühen aller an diesem Gesetzesentwurf beteiligten Gremien verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand:

Renate Rabé
Renate Rabé
Vorsitzende



**VERBAND DER DIPLOMIERTEN
MEDIZINISCH-TECHNISCHEN ASSISTENTEN
ÖSTERREICHS**

MITGLIED DER IAMLT

A-1097 Wien, Lazarettgasse 14, Postfach 32
Telefon: (0222) 48 00/1520 oder 1521 Durchwahl

Wien, 3. März 1989

**STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES BUNDESGESETZES BETREFFEND DIE
REGLUNG DES KRANKENPFLEGEFACHDIENSTES, DER MEDIZINISCH-
TECHNISCHEN DIENSTE UND DER SANITÄTSHILFSDIENSTE**

Neuformulierung des § 2

§ 2 (1)

Die in den Berufsumfang des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste fallenden Tätigkeiten stellen Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung der Medizin nach ärztlicher Anordnung dar und dürfen im Rahmen anderer als der durch dieses Bundesgesetz geregelten Berufe nicht ausgeübt werden.

Die Berufsausübung im Rahmen des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste erfordert über die ärztliche Anordnung hinaus die Beaufsichtigung und Kontrolle.

Begründung:

Es darf bemerkt werden, daß sich die ärztliche Anordnung nicht global auf den Krankenpflegefachdienst, die medizinisch-technischen Dienste und den medizinisch-technischen Fachdienst, sowie den Sanitätshilfsdienst beziehen kann, sondern nur auf den Krankenpflegefachdienst und die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, während der medizinisch-technische Fachdienst und die Sanitätshilfsdienste zusätzlich zur ärztlichen Anordnung auch unter ärztlicher Aufsicht arbeiten.

Korrektur und Neuformulierung des § 27

§ 27 (2) 1. Die Krankenanstalt muß über die für die praktische Ausbildung erforderlichen **Einrichtungen** (Fachabteilungen, Diagnostik-, Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen) verfügen.

§ 27 (2) 3.

Die praktische Ausbildung der Studentinnen (Studenten) ist unter der Aufsicht einer Lehrassistentin (eines Lehrassistenten) durchzuführen. Bei der praktischen Ausbildung sind auf den jeweiligen Abteilungen, Instituten und sonstigen Einrichtungen tätigen, im betreffenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst ausgebildeten Personen mit heranzuziehen; An diesen Einrichtungen muß hierfür eine ausreichende Anzahl von Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste tätig sein.

Stellungnahme der Landesgruppe Steiermark:

Der Ausdruck "ausreichende Anzahl" läßt eine sehr subjektive und individuelle Auslegung zu. Grundsätzlich sollten nur dort Studierende ihr Praktikum machen, wo gewährleistet ist, daß die Auszubildenden nachweislich unter der Kontrolle und Aufsicht einer erfahrenen Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste das Praktikum absolvieren kann.

Neuformulierung des § 28**§ 28 1.**

Für die Leitung, Planung und Beaufsichtigung der gesamten Ausbildung an der Akademie in berufsspezifischer, pädagogischer und organisatorischer Hinsicht ist eine diplomierte Angehörige (ein diplomierter Angehöriger) des betreffenden gehobenen medizinisch-technischen Dienstes als Direktorin (Direktor) zu bestellen.

2. Als Direktorin (Direktor) zu bestellen sind solche Personen, die über die erforderliche Berufserfahrung und fachlich-pädagogische sowie organisatorische Eignung verfügen. Diese Voraussetzungen gelten auch für die als Stellvertreter der Direktorin (des Direktors) zu bestellenden Personen.

Der Direktorin (dem Direktor) obliegt die Leitung, Planung und Beaufsichtigung der gesamten Ausbildung an der Akademie in fachlicher, pädagogischer und organisatorischer Hinsicht.

3. Als wissenschaftliche Leiterin (wissenschaftlicher Leiter) zu bestellen sind solche Personen, die über die

erforderliche Berufserfahrung und fachlich-pädagogische Eignung verfügen. Diese Voraussetzungen gelten auch für die als Stellvertreter der wissenschaftlichen Leiterin (des wissenschaftlichen Leiters) zu bestellende Personen

Der wissenschaftlichen Leiterin (dem wissenschaftlichen Leiter) obliegen die ärztlich-wissenschaftlichen Aufgaben im Rahmen des Lehrbetriebes.

4. Entscheidungen sind im Sinne der kollegialen Führung einvernehmlich zu treffen.

§ 7 Absatz 6-8 gilt sinngemäß

Neuformulierung des § 29

§ 29 (1)

Die Aufnahme in eine medizinisch-technische Akademie wird von einer Kommission vorgenommen, die aus folgenden Personen besteht:

- a) dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes als Vorsitzendem
- b) dem Direktor der Akademie
- c) dem wissenschaftlichen Leiter
- d) dem Vertreter des Rechtsträgers
- e) dem Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer der jeweiligen Sparte der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
- f) dem Vertreter des Betriebsrates bzw. der Personalvertretung aus dem Kreise der gehobenen medizinisch-technischen Dienste der Krankenanstalt.

Wird die Akademie nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission auch

- g) der Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstgeber anzugehören.

Die Kommission ist vom Landeshauptmann für die Dauer von jeweils vier Jahren zu bestellen. Außerdem ist für jedes der Kommissionsmitglieder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Zugehörigkeit der Aufnahmekommission endet vorzeitig, wenn ein Mitglied die Funktion, aufgrund der seine Bestellung vorgenommen worden ist, verliert.

(2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder ordnungsgemäß geladen und außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Stellungnahme der Landesgruppe Steiermark zu § 29 (1):

Alle leitenden Lehrassistentinnen der gehobenen medizinisch-technischen Lehranstalten am Landeskrankenhaus Graz lehnen es rigoros ab, bei der Aufnahme- und Prüfungskommission einen Vertreter des Betriebsrates oder der Personalvertretung Sitz und Stimme zu geben.

Begründung: eine Akademie ist ein Studienort zu Erlangung eines Berufszieles. Die Aufgaben des Betriebsrates oder eines Personalvertreters haben für die Studierenden während ihrer Studienzeit noch keine Relevanz.

Einstimmig wurde die Meinung mit Nachdruck vertreten, daß der Betriebsrat und die Personalvertretung auf gar keinen Fall ein Mitspracherecht in der Aufnahme- und Prüfungskommission haben dürfen.

Stellungnahme der Landesgruppe Wien, N.Ö. und Burgenland:

In den Vorgesprächen zu diesem § 29 (1) des Gesetzesentwurfs wurde von der Fachgruppenvereinigung des Krankenpflege-, medizinisch-technischen und Sanitätshilfsdienst-Personals im ÖGB vehement die Forderung des ÖGB vertreten, daß künftig in der Aufnahme- und Prüfungskommission ein Mitglied des Betriebsrates, bzw. der Personalvertretung Sitz und Stimme zu erhalten hat.

Falls von dieser Forderung absolut nicht Abstand genommen werden kann, soll zumindest dieses Mitglied der Aufnahmekommission aus der Gruppe der gehobenen medizinisch-technischen Dienste kommen.

Hätte die Personalvertretung, bzw. der Betriebsrat die Möglichkeit ein Kommissionsmitglied aus ihren/seinen Reihen zu stellen, könnte der Fall eintreten, daß auch "berufsfremde" Personen ein Mitspracherecht erhalten.

§ 29 (3)

Personen, die sich um eine Aufnahme in eine medizinisch-technische Akademie bewerben, haben nachzuweisen:

- a) den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) ein Lebensalter nicht über 35 Jahre,
- c) die zur Erfüllung der Berufspflichten nötige körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung,
- d) die Unbescholtenheit,
- e) die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder die vor dem Wirksamwerden der diesbezüglichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes an einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt abgelegte Reifeprüfung,
- f) für die Aufnahme zur Ausbildung in den § 25 Z 2 bis 4 angeführten Berufen auch Kenntnisse in Maschinschreiben.

Stellungnahme der Landesgruppe Steiermark zu § 29 (3), f)

Die Landesgruppe Steiermark ist für die Streichung der Bestimmung, daß Kenntnisse in Maschinschreiben für die Aufnahme in eine Akademie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (§ 31 med.-technischer Laboratoriumsdienst) zur Aufnahmebedingung wird.

Die Landesgruppe ist der Meinung, daß Maschinschreiben in die ausschließliche Kompetenz der Sekretariatstätigkeit fällt.

Stellungnahme der Landesgruppe Wien, N.Ö., Bgld. und Kärnten zu diesem Punkt:

Die genannten Landesgruppen sind der Meinung, daß Kenntnisse in Maschinschreiben durch den vermehrten Einsatz der EDV im Laboratoriumsbereich durchaus wünschenswert sind, d.h. daß Maschinschreibkenntnisse in diesem Falle eine Zeitersparnis im Arbeitsablauf bringen.

Stellungnahme der Landesgruppe Steiermark zu § 29 (3) c):

Für die Aufnahme in eine Akademie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sollte ein gesundheitliches Attest nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes für jene Personen erbracht werden, die im Rahmen ihrer Ausbildung mit

radioaktiven Isotopen arbeiten. Personen, die einen radioaktive nicht belastbaren Organstatus haben, sollten zu einem Studium an der jeweiligen Akademie nicht zugelassen werden.

Neuformulierung des § 31

§ 31 samt Überschrift lautet:

"Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst"

§ 31. Die Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt die theoretische und praktische Ausbildung auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Erste Hilfe und Verbandslehre;
2. Anatomie;
3. Physiologie;
4. Allgemeine Pathologie;
5. Hygiene und Umweltschutz;
6. Untersuchungsmethoden im medizinischen Laboratorium;
7. Chemie;
8. Histologie;
9. Histopathologie;
10. Zytologie;
11. Mikrobiologie;
12. Serologie;
13. Hämatologie;
14. Immunhämatologie (Blutgruppenuntersuchungstechnik);
15. Immunologie;
16. Photo- und Mikrophotographie;
17. Biomedizinische Technik einschließlich fachspezifischer physikalischer Grundlagen;
18. Physikalischer Strahlenschutz und Grundzüge der Arbeitsmethoden im medizinischen Laboratorium;
19. Grundzüge der medizinischen Statistik, Rechentechnik und Dokumentation;
20. Mechanisierte Analytik und Organisation im medizinischen Laboratorium;

21. Berufskunde und Berufsethik;
22. Sozialpsychologische Grundlagen;
23. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
24. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
25. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;
26. Medizinisches Englisch;
27. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege.

Begründung der Neuformulierung:

In der Fassung des Gesetzesentwurfs wurden die neu einzuführenden Fächer, bzw. die Umformulierung nicht ausreichend berücksichtigt, bzw. nicht richtig formuliert.

Die unter Punkt 27. genannte "Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege" haben wir bewußt an den Schluß gereiht, weil nach der ursprünglichen Fassung der Eindruck entstehen könnte, daß gerade dieses Fach in der Ausbildung das wichtigste sei.

Zu § 33 Punkt 17.

Der Verband der diplomierten medizinisch-technischen Assistenten Österreichs merkt zum Lehrplan für den Diätendienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst an, daß das unter Punkt 17. genannte Fach "Einführung in die Labortechnik" zu streichen sei. Es ist für diese Ausbildungsrichtung weder ein Bedarf, noch zu verantworten, daß quasi im Schnellverfahren Labortechnik mit praktischen Laboruntersuchungen vorgetragen werden, welche in keiner Weise zu etwas befähigen, wohl aber dazu verleiten könnten, Fehlhandlungen und Fehlinterpretationen zu setzen.

Korrektur und Neuformulierung des § 42

30. § 42 lautet:

"§ 42. (1) Hinsichtlich der Beurteilung des Ausbildungserfolges an medizinisch-technischen Akademien und an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst durch Prüfungen, deren Bezeichnungen und der darüber auszustellenden Zeugnisse sowie hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst sind sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, die §§ 42 a, 42 b und 42 c anzuwenden. Hinsichtlich der Pflichten sowie des Ausschlusses von Studenten (Studentinnen) der medizinisch-technischen Akademien oder von Schülern (Schülerinnen) der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gilt § 12 sinngemäß.

(2) Im Rahmen der Ausbildung für den medizinisch-technischen Fachdienst gelten folgende Abweichungen:

1. Die Diplomprüfung ist in drei Teilprüfungen jeweils am Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte durchzuführen.
2. Die erfolgreiche Ablegung der Einzelprüfungen der einzelnen Ausbildungsabschnitte ist Voraussetzung für das Antreten zu der betreffenden Teilprüfung der Diplomprüfung.
3. Bei nichtgenügendem Erfolg bei mehr als zwei Einzelprüfungen eines Ausbildungsabschnittes ist der Ausbildungsabschnitt zu wiederholen.
4. Bei nichtgenügendem Erfolg bei einer oder zwei Einzelne Wiederholungsprüfung in diesen Prüfungsfächern abgelegt werden. Wird diese kommissionelle Wiederholungsprüfung auch nur in einem Prüfungsfach nicht bestanden, so ist der Ausbildungsabschnitt zu wiederholen.
5. Bei nichtgenügendem Erfolg in mehr als zwei Prüfungsfächern einer Teilprüfung der Diplomprüfung sind der Ausbildungsabschnitt sowie die betreffende Teilprüfung der Diplomprüfung zu wiederholen.
6. Bei nichtgenügendem Erfolg in einem oder zwei Prüfungsfächern einer Teilprüfung der Diplomprüfung darf eine Wiederholungsprüfung in diesen Fächern innerhalb von drei Monaten abgelegt werden, wobei der folgende Ausbildungsabschnitt in zwischen begonnen werden darf. Wird die Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach nicht bestanden, so sind der Ausbildungsabschnitt sowie die betreffende Teilprüfung der Diplomprüfung zu wiederholen.
7. Ein Ausbildungsabschnitt darf unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 höchstens einmal wiederholt werden."

Korrektur und Neuformulierung des § 42

§ 42 a lautet: Referentenentwurf § 14

"§ 42 a.(1) Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges im Rahmen der Ausbildung in den medizinisch-technischen Akademien sind Prüfungen abzuhalten.

(2) In jedem Ausbildungsjahr sind jeweils Einzelprüfungen von den Lehrkräften des betreffenden Unterrichtsfaches abzuhalten. Am Ende des letzten Ausbildungsjahres ist nach Abschluß der Gesamtausbildung eine kommissionelle Prüfung (Diplomprüfung) abzunehmen. Darüberhinaus haben sich die Lehrkräfte während der gesamten Ausbildungszeit vom Ausbildungserfolg der Studenten (innen) durch Orientierungsprüfungen zu überzeugen.

(3) Die Leistungen der Studenten (innen) im Rahmen der vorgeschriebenen Praktika sind von den mit der Leitung der Praktika betrauten Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste zu beurteilen. Am Ende der Ausbildung hat der Direktor (die Direktorin) aufgrund der Beurteilungen der einzelnen Praktika eine Gesamtbeurteilung der praktischen Ausbildung vorzunehmen. Eine positive Gesamtbeurteilung der praktischen Ausbildung ist Voraussetzung für die Ablegung der letzten Teilprüfung der Diplomprüfung.

(4) Der Landeshauptmann hat zu Mitgliedern der Prüfungskommission die der Aufnahmekommission (§ 29) angehörenden Personen sowie weitere Lehrkräfte der medizinisch-technischen Akademien zu bestellen. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt der leitende Sanitätsbeamte des Landes. Die Vertreter des Rechtsträgers der medizinisch-technischen Akademie, der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer sowie des Betriebsrates bzw. der Personalvertretung der Krankenanstalt haben beratende Stimme. Das gleiche gilt, wenn die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt wird, für den in diesem Falle der Kommission angehörenden Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber. § 29 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Die Zugehörigkeit zur Prüfungskommission endet, wenn ein Mitglied die Funktion, auf Grund der seine Bestellung vorgenommen worden ist, verliert."

§ 42 b lautet: Referentenentwurf § 14 a

§ 42b.(1) Bei nichtgenügendem Erfolg bei mehr als zwei Einzelprüfungen ist das betreffende Ausbildungsjahr zu wiederholen.

(2) Bei nichtgenügendem Erfolg bei einer oder zwei Einzelprüfungen des ersten oder zweiten Ausbildungsjahres darf das zweite bzw. dritte Ausbildungsjahr begonnen und innerhalb von zwei Monaten eine kommissionelle Wiederholungsprüfung in diesen Prüfungsfächern abgelegt werden. Wird diese kommissionelle Wiederholungsprüfung auch nur in einem Prüfungsfach nicht bestanden, so ist das Ausbildungsjahr zu wiederholen.

(3) Bei nichtgenügendem Erfolg bei Einzelprüfungen des letzten Ausbildungsjahres sind diese Fächer als zusätzliche mündliche Fächer bei der Diplomprüfung zu prüfen.

(4) Bei nichtgenügendem Erfolg in mehr als zwei Prüfungsfächern der Diplomprüfung sind das dritte Ausbildungsjahr sowie die Diplomprüfung zu wiederholen.

(5) Bei nichtgenügendem Erfolg in einem oder zwei Prüfungsfächern der Diplomprüfung kann eine kommissionelle Wiederholungsprüfung in diesen Fächern abgelegt werden; zu einer solchen Wiederholungsprüfung darf der Prüfling zweimal antreten. Wird die Wiederholungsprüfung auch beim zweiten Antreten auch nur in einem Fach nicht bestanden, so sind das dritte Ausbildungsjahr sowie die Diplomprüfung zu wiederholen.

(6) Ein Ausbildungsjahr darf unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 höchstens einmal wiederholt werden."

§ 42 c lautet: Referentenentwurf § 15

" (3) Außerhalb Österreichs erworbene Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im gehobenen medizinisch-technischen Dienst sind vom Bundeskanzler nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer als österreichischen Diplomen gleichwertig anzuerkennen, wenn nach Einholung eines Sachverständigengutachtens einer medizinisch-technischen Akademie nachgewiesen wird, daß die im Ausland absolvierte Ausbildung für die Ausübung des Berufes der jeweiligen Sparte der gehobenen medizinisch-technischen Dienste in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat.

Die Anerkennung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß die im Ausland zurückgelegte Ausbildung durch eine theoretische und/oder praktische Ausbildung an einer medizinisch-technischen Akademie ergänzt wird und kommissionelle Ergänzungsprüfungen mit Erfolg abgelegt werden bzw. Nachweise über erfolgreich absolvierte Praktika erbracht werden.

Über die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung entscheidet die gemäß § 29 gebildete Kommission; § 42a Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

Begründung der Korrektur:

Gemeinsam mit allen Sparten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes sind wir der Ansicht, daß das Zurückgreifen auf die unter § 42 genannten §§ 14, 14a und 15, nicht sinnvoll ist. Im vorliegenden Entwurf des Gesetzestextes wird unter den genannten §§, die sinngemäß anzuwenden sind, ausschließlich auf die Bedürfnisse des Krankenpfelgefachdienstes eingegangen (vierjährige Ausbildung, etc.) Bemüht um einen übersichtlicheren Gesetzestext haben wir

diese Umformulierung vorgenommen.

Es zeigt sich nicht nur in diesem Zusammenhang, daß die Regelung der Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten in einem eigenen Gesetz abgehandelt werden sollte.